OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601896/2/MK/Bb

Datum:

Linz, 12. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Vorlageantrag des S S, B, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 9. Februar 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, betreffend Abweisung der Beschwerde vom 26. Jänner 2017 gegen den Bescheid vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, wegen Zurückweisung des Einspruches als verspätet, den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, den Einspruch des S S (Beschwerdeführer) vom 9. Jänner 2017 gegen die dortige Strafverfügung vom 21. September 2016, GZ: VerkR96-19042-2016, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Jänner 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er begründend vorbringt, dass alle bislang an ihn ergangenen Schreiben in deutscher Sprache abgefasst waren, er aber die deutsche Sprache nicht verstehe. Um den dreiseitigen Brief zu übersetzen, sei er gezwungen zwei Mal nach S zu reisen, weil die Dolmetscherdienste zwei Wochen dauern würden. Der Übersetzungsdienst und auch die Fahrten nach S seien für ihn mit Kosten verbunden. Er sei Rentner mit umgerechnet ca. 60 Euro Rente und könne sich dies auf keinen Fall leisten.

Zum Grunddelikt der Geschwindigkeitsüberschreitung führte der Beschwerdeführer aus, dass er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 5. Juli 2016 nicht gelenkt habe. Es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ein Fahrzeug zu lenken, da er auf einem Auge zu 100 % erblindet sei. Das Fahrzeug sei von einer Person namens I T, Adresse leider unbekannt, gelenkt worden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 9. Februar 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, zugestellt am 20. Februar 2017, wies die belangte Behörde die Beschwerde vom 26. Jänner 2017 mit dem Argument, dass der Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet erhoben und daher die Zurückweisung wegen Verspätung mit Bescheid vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, rechtmäßig erfolgt sei, ab.

I.4. Dagegen richtet sich der am 9. März 2017 zur Post gegebene Vorlageantrag, in welchem der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Behörde noch immer an der verspäteten Beschwerdeeinbringung festhalte und die Begründung dafür nicht beachte. Er habe schon zwei Mal darauf hingewiesen, dass die deutsche Sprache für ihn nicht verständlich sei. Da ihm die freundschaftlichen Dolmetscherdienste nicht mehr zur Verfügung stehen, sei er gezwungen, einen bezahlten Dolmetscherdienst in Anspruch zu nehmen, um die behördlichen Schriftstücke zu übersetzen bzw. darauf zu antworten.

Für diesen Dolmetscherdienst habe er 105 Euro (abzüglich Transportkosten) bezahlt. Dieses Geld möchte er rückerstattet bekommen. Laut EU-Gesetz bestünde bei Verhängung einer Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung die Pflicht, ihm in einer verständlichen Sprache zu schreiben. Nur wenn er das Geld rückerstattet bekomme, werde er sich die Mühe

machen, weitere Post zu übersetzen bzw. zu beantworten. Da seine Begründung für die verspätete Beschwerde anscheinend egal sei und die Behörde ihm weiterhin auf „deutsch“ schreibe, sehe er es nicht ein, weiterhin Geld zu investieren für eine Verkehrswidrigkeit, die er nicht begangen habe.

I.5. Mit Schreiben vom 26. April 2017 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag unter Anschluss der Beschwerde und des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-19042-2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 15 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm §2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in den Vorlageantrag.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Vorlageantrag zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG). Zudem wurde vom Beschwerdeführer eine Verhandlung nicht beantragt. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (vgl. z. B. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 9. Februar 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, nach dem aktenkundigen Zustellnachweis nachweislich am 20. Februar 2017 zugestellt.

Dagegen richtet sich der Vorlageantrag des Beschwerdeführers, welcher am 9. März 2017 abgesendet wurde (Datum des Poststempels am Briefkuvert) und am 13. März 2017 bei der belangten Behörde einlangte (Datum des Eingangsstempels).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

III.1. Gemäß § 15 Abs. 1 erster Satz VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Nach dem entsprechenden Zustellnachweis wurde die Beschwerdevorentscheidung vom 9. Februar 2017, GZ: VerkR96-19042-2016, dem Beschwerdeführer am 20. Februar 2017 zugestellt. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bestritt nicht, dass ihm die Beschwerdevorentscheidung am 20. Februar 2017 rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Beschwerdevorentscheidung gilt daher mit 20. Februar 2017 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG zweiwöchige Frist zur Stellung eines Vorlageantrages zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 6. März 2017 (Montag, kein Feiertag). Der Vorlageantrag hätte daher spätestens am 6. März 2017 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Frist von zwei Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde der Vorlageantrag jedoch erst am 9. März 2017 zur Post gegeben (Datum des Poststempels). Er erweist sich sohin als verspätet.

III.3. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die Beschwerdevorentscheidung mit dem ungenützten Ablauf der Vorlagefrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Die Frist des § 15 Abs. 1 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

III.4. Sofern der Beschwerdeführer mangelnde deutsche Sprachkenntnisse geltend macht und vermeint, die Behörde sei zur Zustellung der Schriftstücke in einer ihm verständlichen Sprache verpflichtet, wird darauf hingewiesen, dass die Amtssprache der Republik Österreich die deutsche Sprache ist und daher kein Verfahrensmangel vorliegt, wenn einem ausländischen Staatsbürger ein behördliches Dokument in deutscher Sprache zugesandt wird (vgl. dazu u.a. VwGH 28. November 1984, 84/01/0340).

III.5 Zum erwähnten Kostenersatz des Beschwerdeführers für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten ist zu bemerken, dass ein Ersatz der Kosten im Verwaltungs(straf)verfahren nicht vorgesehen ist. Es hat vielmehr jeder Verfahrensbeteiligte, sohin auch der Beschwerdeführer, die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen (§ 74 AVG iVm § 24 VStG und § 38 VwGVG).

III.6. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten des Beschwerdeführers nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger